

Fachseminar

Zivilrechtliche Unterhaltspflichten und Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen, Schnittstelle Sozialhilfe

Datum

Montag/Dienstag,
20./21. März 2023

Zeit

09:15 bis 16:45 Uhr

Anmeldeschluss

1. März 2023

Ort

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Kosten

CHF 800.–

Dozierende

Dr. iur. Karin Anderer, Sozialarbeiterin
FH, Sozialversicherungsfachfrau, Pflegefachfrau Psychiatrie FH, Karin Anderer GmbH Luzern

Urs Vogel, lic. iur./Master of Public
Administration/dipl. Sozialarbeiter,
Lehrbeauftragter Hochschule Luzern

Sabine Baumann Wey, Dr. iur., Rechts-
anwältin, Vetsch Rechtsanwälte AG

Auskunft/Anmeldung

Sarah Zumerle
T +41 41 367 49 10
sarah.zumerle@hslu.ch

Hochschule Luzern
Werftstrasse 1
6002 Luzern

Die familienrechtlichen Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern und unter Ehegatten sind im Zivilgesetzbuch geregelt. Ehegatten haben Anspruch auf ehelichen oder nachehelichen Unterhalt. Eltern haben für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, wozu auch die Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören.

In der Praxis stellen sich immer wieder schwierige Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht, z.B. wenn das volljährige in Ausbildung stehende Kind nicht gegen die Eltern auf Unterhalt klagen will oder sich die finanziellen Verhältnisse seit der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen verändert haben. Weitere Fragen entstehen, wenn unsicher ist, wann die KESB und wann das Gericht für das Unterhaltsverfahren zuständig ist oder inwieweit Ehegatten und Eltern den Unterhalt selber abmachen können.

Zusätzliche Fragen stellen sich bei der Kostentragung von Kindesschutzmassnahmen. Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten zu finanzieren, springt die Sozialhilfe ein. Welches Gemeinwesen muss dafür aufkommen, jenes, das für das Kind zuständig ist, oder jenes des betreffenden Elternteils? Das Verhältnis KESB und Sozialhilfe kann in manchen Fällen auch Fragen aufwerfen, wenn es um den Entscheid über Kindesschutzmassnahmen und deren Finanzierung geht.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip gehen die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche der Sozialhilfe vor, darüber hinaus tritt die Sozialhilfe in den Unterhaltsanspruch ein, soweit sie bevorschusst. Deshalb muss die Sozialhilfe die entsprechenden Abklärungen vornehmen und die richtigen Schritte einleiten, damit der Unterhalt geregelt wird. Im Bereich der Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen sind Kenntnisse über das Kindesschutzrecht und das Unterhaltsrecht, samt Verfahren, unabdingbar. Auch die Regeln der IVSE zur Platzierungsfinanzierung sind relevant.

Die Thematik wird anhand von Fällen für den Berufsalltag diskutiert. Auch besteht Gelegenheit, eigene Fälle und Fragen zu bearbeiten.

Ziele

Die Teilnehmenden wissen

- nach welchen Grundsätzen Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden
- wie Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden können
- welche Rolle der Sozialhilfe bei der Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen zukommt
- wie und wo die Ansprüche geltend gemacht werden, welche Fristen zu beachten sind und welche Bedeutung der Subrogation im Bevorschussungsfall zukommt
- wie Kinderschutzmassnahmen und die elterliche Unterhaltspflicht zusammenhängen
- worauf die Sozialhilfe bei Kostengutsprache gesuchen zu achten hat und inwieweit ihr ein Mitspracherecht zukommt
- wie die elterliche Unterhaltspflicht bei Kinderschutzmassnahmen berechnet wird
- wie Heimplatzierungen im interkantonalen Verhältnis finanziert werden (IVSE/nicht IVSE)

Zielgruppe

Fachpersonen aus der gesetzlichen Sozialarbeit, namentlich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes, Mitarbeitende der Alimentenhilfe, Mitarbeitende von Sozialberatungsstellen, Mitglieder von Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Das Fachseminar ist Teil des CAS-Programms Sozialhilferecht. Informationen dazu und zu anderen Weiterbildungsangeboten finden Sie unter hslu.ch/weiterbildung-sozialarbeit.

Weitere Fachseminare zu Sozialer Sicherheit: hslu.ch/s164